Mehrfertigung

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien Abt. 5
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

per E-Mail

nachrichtlich:
Städtetag
Landkreistag
Gemeindetag
Verband Region Stuttgart
LUBW

Stuttgart 25. März 2021
Name
Durchwahl
E-Mail
Aktenzeichen 25-8973.10/26
(Bitte bei Antwort angeben!)

Handlungshilfe Deponieverordnung 2020

Anlagen
Handlungshilfe Deponieverordnung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den sich seit 2012 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der unmittelbaren Änderungen der Deponieverordnung (DepV) im Jahr 2020 wurde die baden-württembergische „Handlungshilfe Neue Deponieverordnung“ von 2012 durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Umweltministeriums, der Regierungspräsidien, des Städte- und Landkreistages sowie der LUBW, überarbeitet.

Die überarbeitete „Handlungshilfe Deponieverordnung 2020“ ist auf der Homepage der LUBW eingestellt und kann über den nachfolgenden Link auf der LUBW-Seite heruntergeladen werden kann:

https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10188

Im Folgenden möchten wir Sie auf ein paar Punkte der „Handlungshilfe Deponieverordnung 2020“ aufmerksam machen.

Die Regelungen zur Beurteilung der Ablagerbarkeit eines Abfalls wurden im Zuge der grundlegenden Charakterisierung an die geltende Rechtslage angepasst.

Zur Beurteilung, ob ein Abfall den für die jeweilige Deponie geltenden Zuordnungswert bzw. das Zuordnungskriterium einhält, wurde die ehemalige „Mustertabelle WgC“ aus der Handlungshilfe 2012 durch Implementierung von Regelungen der Methosa- und der LAGA PN98 weiterentwickelt und als Tabelle zur Prüfung der Einhaltung von Zuordnungswerten (ZOW) in Anlage 6 der Handlungshilfe integriert.

Dafür wird im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung (gC) aus den Analyseergebnissen der Probenuntersuchungen ein „beurteilungsrelevanter Wert zur Ablagerung (bWzA)“ ermittelt. Mit Hilfe der zum Download bereitgestellten neuen Tabelle kann der bWzA automatisch durch Einlesen oder manuelle Eingabe der Analysenwerte eines Abfalls ermittelt werden. Soweit der bWzA den Zuordnungswert bzw. das Zuordnungskriterium nicht überschreitet, ist die Zulässigkeit einer Ablagerung gegeben.

Der Abgleich des beurteilungsrelevanten Wertes mit den Zuordnungswerten erfolgt analog zur Vorgehensweise der Ziffer 2.9 TA-Luft mit der Anzahl an Nachkommastellen, die das Regelwerk bei den jeweiligen Zuordnungswerten vorsieht. Erforderliche Rundungen erfolgen dabei nach den mathematischen Grundregeln.

Nachdem bei den Deponien der Klasse 0 und für Rekultivierungsschichten in bestimmten Fallkonstellationen auch Zuordnungswerte der VwV „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ herangezogen werden können, wurden diese Zuordnungswerte auch in der Rechenhilfe zur Beurteilung hinterlegt.

Mit der „Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98)“ wurden die Möglichkeiten und Randbedingungen zur Reduzierung der Anzahl der zu untersuchenden Proben konkretisiert. Diese Regelungen wurden in die Erläuterungen in Anlage 5 der Handlungshilfe eingearbeitet und auch in der Anlage 6 (Mustertabelle) berücksichtigt. Im Fall einer reduzierten Probenanzahl gilt grundsätzlich der höchste Messwert als bWzA.

Nachdem in der DepV (§ 4) eine Regelung zur Fortbildung des sonstigen Personals aufgenommen wurde (alle 4 Jahre), wurde die entsprechende Passage in der Handlungshilfe angepasst.

Darüber hinaus wurde auch das in der alten Handlungshilfe enthaltene konkretisierende Intervall zur Aufrechterhaltung der Fachkunde für die Probenahme nach PN 98 an die nunmehr im Anhang 4 Nr. 1 DepV enthaltene Bestimmung (mind. alle 5 Jahre) angepasst.

Ebenso wurden alle Formblätter (Anlagen 1 bis 5) an den aktuellen Regelungsstand angepasst.

Die in den Anhang zur Handlungshilfe integrierten Mustervorlagen und Formblätter sowie die neue Mustertabelle zur „Prüfung der Einhaltung von Zuordnungswerten eines Abfalls“ stehen auf der LUBW-Fachthemenseite https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/handlungshilfe separat zum Download zur Verfügung.

Mit der Bekanntgabe der „Handlungshilfe Deponieverordnung 2020“ wird ihre Anwendung im Vollzug empfohlen, die vorhergehende Fassung verliert ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin